SATZUNG des ZWECKVERBANDS

„MUSIKSCHULE SÜDSCHWARZWALD“

Zur Unterhaltung einer Musikschule bilden der Landkreis Waldshut, die Städte Waldshut-Tiengen, Bonndorf, St. Blasien, Stühlingen sowie die Gemeinden Albbruck, Bernau, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, Jestetten, Klettgau, Lauchringen, Lottstetten, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Weilheim und Wutöschingen einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (Ges.Bl. S. 403) und vereinbaren nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes folgende

Verbandssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Landkreis Waldshut, die Städte Waldshut-Tiengen, Bonndorf, St. Blasien, Stühlingen sowie die Gemeinden Albbruck, Bernau, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, Jestetten, Klettgau, Lauchringen, Lottstetten, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Weilheim und Wutöschingen bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Der Verband ist ein Freiverband und führt den Namen „Musikschule Südschwarzwald“.

(3) Er hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.

(4) Der örtliche Geltungsbereich der Verbandssatzung wird auf das Gebiet der Städte und Gemeinden beschränkt, die Mitglieder des Verbandes sind.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im örtlichen Geltungsbereich dieser Verbandssatzung eine Musikschule zur Förderung der musikalischen Bildung der Jugend zu unterhalten.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes. Der Landkreis Waldshut hat 19 Stimmen, die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen hat ebenfalls 19 Stimmen und die übrigen Verbandsmitglieder haben je 1 Stimme. *

(2) Der/die Verbandsvorsitzende soll die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 als ständige Berater(innen) berufenen Personen zur Verbandsversammlung laden.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der/die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig für
1. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin,
2. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans und des Stellenplans,
3. die Feststellung der Jahresrechnung,
4. die Festsetzung des Unterrichtsentgelts,
5. die Festsetzung der Belegungszahlen,
6. Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Verbandes und die weiteren Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.

*Sofern nicht alle Gemeinden vertreten sind, reduziert sich die Stimmenzahl des Landkreises Waldshut und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen jeweils auf die Zahl, die der Summe der Stimmen der anderen Verbandsmitglieder entspricht.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und drei weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter(innen) gewählt, die die Mitglieder im Falle der Verhinderung vertreten.

(2) Den Vorsitz führt der/die Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter(in).

(3) Die Verbandsversammlung kann widerruflich sachkundige Personen als ständige Berater(innen) in den Verwaltungsrat berufen. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall sachkundige Personen als Berater(innen) beiziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
1. die Ausführung des Haushaltsplans bis zu einem Betrag i.H.v. € 50.000,-- im Einzelfall. Er kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall an den Verbandsvorsitzenden übertragen.
2. die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen des Verbandes. Er kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall an den Verbandsvorsitzenden übertragen.
3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung.

(5) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Verbandsvorsitzende(r)

(1) Der/die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte je auf 3 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.

(2) Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) aus der Verbandsversammlung (§4) aus, so endet auch sein/ihr Amt; für den Rest der Amtszeit wird ein(e) Nachfolger(in) gewählt.

(3) Über seine/ihre sich aus dem GKZ und der Gemeindeordnung ergebenden Funktion hinaus ist der/die Verbandsvorsitzende zuständig für
1. Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans bei Beträgen bis zu € 10.000,-- im Einzelfall (sofern sich eine Zuständigkeit nicht bereits aus § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung ergibt);
2. Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu € 1.500,--;
3. Entscheidung über die zeitlich befristete Anstellung von Bediensteten sowie deren Entlassung.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der/die Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden, wenn dieser nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der/die Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er/sie auch der Verbandsversammlung vorzutragen. Er/sie hat die Verbandsversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt Unterrichtsentgelte und Kostenersätze für Unterricht in der Höhe, dass mindestens die Hälfte der Gesamtaufwendungen gedeckt werden.

(2) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsentgelten, dem Staatszuschuss und den sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen die Verbandsmitglieder die Restfinanzierung über eine Umlage. Der Landkreis Waldshut trägt 50 % der Restfinanzierung. Die Umlage der übrigen Verbandsmitglieder bemisst sich nach ihrem Anteil an den Belegungszahlen, wobei die Belegungszahl der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen als Sitz des Verbandes mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird. Maßgebender Stichtag für die Feststellung der Belegungszahlen ist jeweils der 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Gemäß den Planzahlen des Haushaltsplanes werden Abschlagszahlungen im Haushaltsjahr erhoben. Nach Abschluss der Jahresbilanz erfolgt eine Spitzabrechnung.
Die Umlage setzt sich zusammen aus einer Betriebskostenumlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts und einer Vermögensumlage zur Finanzierung der Investitionen im Finanzhaushalt.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

Alle Änderungen der Verbandssatzung nach § 21 Abs. 2 GKZ sowie die Auflösung des Verbandes werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen. Änderungen des Verteilerschlüssels nach § 7 Abs. 2 erfordern eine Mehrheit von ¾ der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.

(1) Bei der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gebietskörperschaften aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Maßstab für die Aufteilung ist die Deckung des Finanzbedarfs nach § 7 Abs. 2.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verband verbleiben die von ihm bisher geleisteten Sach- und Finanzmittel beim Verband. Die übrigen Verbandsmitglieder übernehmen die sich aus der Verbandssatzung ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die weitere Finanzierung des Verbandes.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §1 der DVO GemO durch Bereitstellung im Internet unter www.musikschule-suedschwarzwald.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen", soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Bekanntmachungen können im Sekretariat der Musikschule während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in den „Südkurier". In diesem Falle ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im „Südkurier" veröffentlicht ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Südschwarzwald, zuletzt geändert am 21. November 2019 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 12. Dezember 2023

OB Martin Gruner
Verbandsvorsitzender